

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 6

Ausgabetag:

32. Jahrgang

15.05.2024

---

## Inhalt

Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | 4.Satzung vom 03.05.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln vom 09.06.2017- | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Lärmaktionsplanung der Stadt Hamminkeln                                    | 4 |
| 3. | Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz; <u>hier</u> : Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Jonas Segler   | 6 |

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingen, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Bürgerservice – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **4.Satzung vom 03.05.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln vom 09.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV.NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 02.05.2024 folgende Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

#### **Belegenheit**

---

Belenhorst 20

Rathausstraße 15

Am Hallenbad 13

Handwerkerstraße 8

Kreuzstraße 3

Daßhorst 2b

Am Schienenberg 2a

Vorthuiyser Weg 17

Brüner Straße 7

Brüner Straße 7 a

An der Klosterkirche 12

Bergstraße 35 c

Industriestraße 17 c

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 03. Mai 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Lärmaktionsplanung der Stadt Hamminkeln

Die EU- Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Hierunter fallen:

1. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftverkehrszeugen pro Jahr.
2. Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.
3. Großflughäfen: Verkehrsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr.
4. Ballungsraum: ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro km<sup>2</sup>.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Grundlage für die hier laufende Beteiligung ist die vom LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

Die Planung ist erforderlich, um in Erfüllung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf fußenden nationalen Gesetzgebung auf der Basis der Kartierungen der gegebenen Lärmsituation, Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln.

Die Planung dient grundsätzlich auch dem Schutz „Ruhiger Gebiete“.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Lärmaktionsplanung in der Zeit vom

**16.05.2024 bis zum 19.06.2024 einschließlich**

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

#### **Folgende Unterlagen liegen zur Information aus:**

- Entwurfssfassung des Lärmaktionsplanes

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

<https://www.hamminckeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zu erreichen.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf können bis zum 19.06.2024 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per E-Mail ([bauleitplanung@hamminckeln.de](mailto:bauleitplanung@hamminckeln.de)) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 07.05.2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz; hier: Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Jonas Segler**

Der bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 in die Vertretung der Stadt Hamminkeln gewählte Bewerber Jonas Segler hat durch Wegzug aus dem Wahlgebiet mit Wirkung zum 29.04.2024 sein Mandat verloren.

Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Hamminkeln habe ich gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) die Ersatzbewerberin

**Strotmann, Anne,  
Heilpädagogin,  
geb. 1984 in Bocholt,  
46499 Hamminkeln,  
anne.hoffmann@yahoo.de**

festgestellt.

Gegen die Ersatzbestimmung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hamminkeln, den 08.05.2024

Stadt Hamminkeln  
Der Wahlleiter

- Romanski –